



Abteilung 7 - Veterinäramt, Landwirtschaft  
Referat 70 - Veterinäramt

**Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung)  
der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz  
vor der Geflügelpest (HPAI) vom 16.01.2026**

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms erlässt als gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) örtlich und sachlich zuständige Behörde, aufgrund des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 29.6.2016 I 1564, nachfolgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

- I. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 angeordnete Aufstallpflicht für Geflügel, sowie das Verbot zur Abhaltung von Geflügelbörsen und Märkten sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, werden mit Wirkung zum 21.01.2026 aufgehoben. Dies betrifft im Landkreis Alzey-Worms die Gemeinden Hamm, Eich und Gimbsheim sowie das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms.
- II. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 hatte die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Gemeinden Gimbsheim, Hamm und Eich sowie das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms eine Aufstallpflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner; Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) sowie ein Verbot zur Abhaltung von Geflügelbörsen und Märkten sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, angeordnet.

Hintergrund für den Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung, war der flächendeckende Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza/Geflügelpest welcher zwischen dem 01.09.2025 und dem 20.10.2025 in sieben Bundesländern amtlich festgestellt wurde in Verbindung mit Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5 vom 20.10.2025 hinsichtlich des Risikos von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Als Risikogebiete galten Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Diese umfassten im Landkreis Alzey-Worms und auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms eine Zone entlang des Rheins und der in diesem Bereich vorhandenen vielfältigen Gewässer, Feuchtbiotope und wasserreichen Naturschutzgebiete. Konkret betraf dies im Landkreis Alzey-Worms die Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm und das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms.

Die aufgetretenen Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza ließen sich unmittelbar auf Wildvogeleintrag zurückführen. Als für die Verbreitung der Seuche entscheidender Risikofaktor wird der

#### **Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Rheinessen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Vogelzug entlang des Rheins angesehen. Da der Großteil des Vogelzugs vorüber ist, und in Rheinland- Pfalz im Zeitraum vom 01.12. bis 31.12.2025 lediglich 8 gemeldeten HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln vorliegen, sind die Voraussetzungen für den Erlass der in Rede stehenden Allgemeinverfügung nicht mehr gegeben, sodass die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 aufzuheben ist.

Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die seuchenrechtliche Grundlage für den Eingriff in die Rechte der Geflügelhalter in den betroffenen Gebieten entfallen ist und der Eingriff somit schnellstmöglich aufgehoben werden soll, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

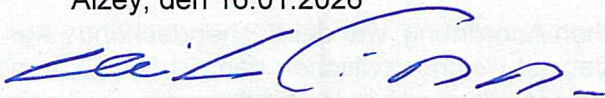
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [signatur@alzey-worms.de](mailto:signatur@alzey-worms.de) oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz oder schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Alzey, den 16.01.2026



Landrat Heiko Sippel